

# Die Gewerkschaft.

Organ für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Verlag, Expedition und Redaktion:  
**Berlin W. 57, Bülowstr. 21.**  
— Telefon: Amt 9, Nr. 6488. —  
**Die Gewerkschaft erscheint alle 14 Tage Freitags.**  
Redaktionschluss:  
8 Tage vor dem Erscheinen.

**Motto:**  
**Staats- und Gemeinde-Betriebe**  
**solten Musterinstitute sein.**

**Bezugspreise.**  
Durch die Post (Zeitungspreisliste Nr. 3023) ohne Bestellgeld  
0,80 Mk. vierteljährlich, unter Streifband 1,00 Mk. Einzel-  
nummer 0,20 Mk.

→ Anzeigen. ←  
Die dreispaltige Petitzeile 30 Pfg.; bei Wiederholung billiger;  
für die Organisationen der Gemeinde- und Staatsarbeiter 15 Pfg.

Nr. 13.

Berlin, den 27. Juni 1902.

6. Jahrg.

## Die Stadt Dresden und ihre Arbeiter.

Eine „Allgemeine Arbeiter Ordnung“ hat nunmehr auch die Stadt Dresden für ihre Arbeiter erlassen. Am Interesse unserer Mitglieder in anderen Städten bringen wir hier die wichtigsten Bestimmungen derselben und behalten uns eine eingehende Beurteilung einiger geradezu absonderlicher Zumutungen und Bestimmungen für die nächste Zeit vor:

§ 3.  
Die Annahme eines Arbeiters hat in der Regel zur Voraussetzung, daß der Anzunehmende bei seinem Eintritt nicht unter 21 und nicht über 40 Jahre alt ist, die erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, insbesondere ein ausgezeichnetes Seh- und Hörvermögen, sowie die nötige Gewandtheit und Befähigung besitzt, soweit er nicht bei einer außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll, in der Stadt Dresden wohnt, sich arbeitsbar und unbescholten geführt hat und nicht aus einem städtischen Betrieb entlassen worden ist, der seine Wiedereinstellung unthunlich erscheinen läßt.

§ 5.  
Jeder Arbeiter ist solange nicht ständiger, bis seine Annahme als ständiger Arbeiter und seine Eintragung in die Liste der ständigen Arbeiter vom Rathe beschlossen worden ist.

Dies soll in der Regel geschehen, wenn der Arbeiter zehn Jahre ununterbrochen in städtischer Arbeit beschäftigt gewesen ist, den in § 3 Absatz 1 aufgestellten Voraussetzungen entspricht, sich als leistungsfähig, fleißig, nüchtern und nach dem Gutachten des vom Rathe beauftragten Arztes als gesund erwiesen und sich inner halb vier außerhalb des Dienstes geführt hat.

Die Arbeitszeit vor Beginn des 21. Lebensjahres wird bei der Berechnung der zehn Jahre nicht berücksichtigt.

Als Unterbrechungen der städtischen Arbeit werden unvermeidliche Arbeitsstörungen wie z. B. Krankheit, Vertriebsstörung, Ableitung der militärischen Dienstpflicht — dann nicht angesehen, wenn diese Störungen unmittelbar zum Aufhören der städtischen Arbeit Anlaß gegeben haben und wenn nach ihrem Wegfalle die städtische Arbeit wieder aufgenommen worden ist. Dauern solche Unterbrechungen länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird der 13. Wochen überschreitende Zeitraum bei der Berechnung der zehn Jahre nicht als anzurechnende Arbeitszeit angesehen.

Die Aufnahme unter die ständigen Arbeiter erfolgt durch den Amtsvorstand oder seinen Bevollmächtigten. Der Anzunehmende hat dabei zu Protokoll das eidesstattliche Versprechen abzugeben: dem Könige treu und gehorsam zu sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung, sowie die ortsstaatlichen Bestimmungen der Stadt Dresden zu beobachten, diese Arbeiterordnung und die besonderen Dienstvorschriften genau zu befolgen und den Vorgesetzten gehorsam zu sein.

§ 15.  
Gesuche und Eingaben an die städtischen Behörden sind ausschließlich bei demjenigen städtischen Amte (Geschäftsstelle) einzureichen, bei dem der Arbeiter in Beschäftigung steht.

§ 16.  
Den Arbeitern ist verboten, auf den Arbeitsstellen Branntwein einzuführen und damit Handel zu treiben. Zur Veranlassung von Geldstrafen unter der Arbeitergerichtsbarkeit bedarf es der Genehmigung des vor gelegten Rathsmittelbes. Den Arbeitern ist verboten, sich zu Gewerks- oder Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen oder an solchen zu beteiligen.

§ 17.  
Ein Arbeiter, der sich Nichtvorlegungen zu schulden kommen läßt, kann, sofern nicht sofortige Entlassung eintritt, mit Verweis oder Geldstrafe bestraft werden. Bei wiederholter Straffälligkeit kann daneben die vorüber gehende Enthebung von der Arbeit bis zu acht Tagen verhängt werden. Für diesen Zeitraum steht dem Arbeiter kein Lohnanspruch zu.

§ 19.  
Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung, sowie die dazwischen fallenden Ruhepausen werden unter Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit, insoweit erforderlich, durch einen Dienstplan festgesetzt

und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Beschäftigung soll in der Regel innerhalb 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden — ausschließlich der Ruhepausen — nicht überschreiten.

Bei außerordentlichem oder dringlichem Bedürfnisse, über dessen Vorhandensein zunächst der unmittelbare Vorgesetzte zu entscheiden hat, ist indessen jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus, sowie auch zu außergewöhnlicher Zeit zu arbeiten.

In Fällen dieser Art werden Lohnzuschläge gewährt, und zwar mindestens je 20 Pct. für Überstunden, Feiertagsarbeit oder Nacharbeit. Als Nacharbeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh. Für dienstplanmäßige Arbeiten an Feiertagen oder während der Nacht wird kein Zuschlag gewährt. Zeiträume bis zu einer Viertelstunde werden nicht berechnet, solche von 1/4 bis 1/2 Stunde als halbe, solche von 1/2 bis 1 Stunde als volle Stunde angerechnet.

§ 20.  
Dem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und die Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes und die ihm sonst etwa zuteil werdenden Vergütungen, sowie die Termine, an denen die Lohnzahlung erfolgt, bekannt gegeben. Für die Arbeiten, die gegen Stücklohn (Akkordlohn) geleistet werden, wird ein Preisverzeichnis festgesetzt, das jedem Arbeiter bekannt gegeben, an den Werkplätzen, in den Schuhhütten oder an sonst geeigneten Orten auszuhängen ist und das der Aufsicht bei sich zu führen hat. Der Lohn der städtischen Arbeiter soll dem ortsstaatlichen Werte der ihnen obliegenden Arbeit entsprechen und bei unermindelter Leistungsfähigkeit nicht geringer sein, als der nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner.

Bezieht der Arbeiter Unfallrente, so ist diese in den Lohn einzurechnen.

§ 21.  
Die Lohnzahlung soll in der Regel Freitags erfolgen, nicht Sonnabends oder Sonntags. Arbeiter, die auf Monatslohn oder längere Ruhezeiten angenommen sind, können monatlich entlohnt werden, sofern falls auf Verlangen Abschlagszahlungen zu leisten.

Stückarbeiter (Akkordarbeiter) erhalten an den geordneten Ruhentagen, vorausgesetzt, daß sie ordnungsmäßig gearbeitet haben, ihrer Arbeitsleistung entsprechende Abschlagszahlungen und sobald ein Abschluß möglich ist, Abrechnung.

§ 23.  
Ständige Arbeiter im Sinne von § 5 erhalten bei betriebliegender Führung eine jährliche, am 15. Dezember jeden Jahres in einer Summe auszuzahlende Lohnzulage in folgender Höhe: für das 11. bis 15. Dienstjahr 30 Mk., für das 16. bis 20. Dienstjahr 40 Mk., für das 21. und die folgenden Dienstjahre je 50 Mk. Außer dem erhalten sie nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine einmalige Ehrenzulage in Höhe von 100 Mk. Für die Berechnung der Dienstjahre ist § 5 Absatz 2 und 3 maßgebend. Ein rechtlicher Anspruch auf die Lohnzulagen und die Ehrenzulage steht dem Arbeiter nicht zu. Die Bewilligung der Lohnzulagen erfolgt fernerhand durch den Amtsvorstand; nur in Zweifelsfällen hat dieser die Entscheidung des Rathes einzuholen. Die Bewilligung der Ehrenzulage erfolgt durch den Rath und ist dem Beteiligten schriftlich zu eröffnen.

§ 24.  
Der Lohn wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit berechnet; die Anwendung von § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wird ausgeschlossen.

§ 25.  
Einem Arbeiter, der für eine Familie zu sorgen hat, kann ausnahmsweise insbesondere bei einem Unfall im Betriebe auf beiderseits nach billigen Ermessen zu treffende Anordnung des Amtsvorstandes, längstens jedoch auf die Dauer von 6 Wochen, ein Teil seines Lohnes vorbezahlt werden; dieser Vorzahlung darf höchstens so hoch bemessen werden, daß er zusammen mit den Leistungen

der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft um eine Summe ausmacht, die dem regelmäßigen Lohnbezüge dieses Arbeiters gleichkommt.

(Schluß folgt.)

## Städtische Arbeiter und Gemeindevahl-Programm der bayrischen Sozialdemokratie.

In der „Frankischen Tagespost“ schreibt der Verbandskollege Haniel Nürnberg:

In der letzten Generalversammlung des Sozialdemokratischen Vereins Nürnberg-Altordt bedauerte Genosse Braun, daß der Entwurf des Gemeindevahlprogrammes noch nicht die Parteigenossen zu einer eingehenden Diskussion veranlaßt habe. Ich will seinem Wunsche folgen und einige Forderungen, an denen ganz besonders die städtischen Arbeiter interessiert sind und welche als Anträge den bayerischen Parteitag beschäftigen mögen, diskutieren.

Diese Forderungen beziehen sich auf den sozialpolitischen Teil des Programmes und sind:

1. Der Achtstundentag für Gemeindevorarbeiter.
2. Die Festsetzung eines Minimallohnes.
3. Die Überwachung der städtischen Betriebe durch einen dem staatlichen Gewerbeinspektor unterstellten Lokal Gewerbeaufsichtsbearbeiter.
4. Dogmatisch einwandfreier Schutz für die Arbeiter der Abfuhr von Abfallstoffen.
5. Ausreichende Badegelegenheit für alle städtischen Arbeiter und Bedientete.

Zur ersten Forderung bemerkte Genosse Zogis, dem Landesvorstand solle es nicht einfallen, diese zu ungenehmigen, es habe ihm wohl der Standpunkt der Reichstagsfraktion vorgeschwebt, inwiefern die Achtstundentag zu erreichen. Nun ist in unsern allgemeinen Parteiprogramm der Achtstundentag ohne Einschränkung gefordert. Wenn die Reichstagsfraktion unserer Partei in ihrem Antrag schrittweise einen Übergang von 10 auf 9 und dann 8 Stunden verlanget, so geht es aus der praktischen Erfahrung, die deutsche Industrie nicht auf einmal zu stark in Mitleidenschaft zu ziehen.

Im Programm ist es aber nicht nötig, diese Einschränkungen aufzuführen, es kann trotzdem ein sorgsamer Stadtvater von Zeit zu Zeit verlieren, eine halbe Stunde oder eine Stunde von der bisherigen Arbeitszeit abzurufen. Zudem wäre es falsch, den Gemeindebetrieb mit einem Privatunternehmen zu vergleichen und denselben langsamen Schritt in Hinblick auf die Sozialpolitik einhalten zu wollen. Die zweite Forderung eines Minimallohnes für städtische Arbeiter ist dringend notwendig. Es werden von einzelnen Gemeinden geradezu Hungerlöhne bezahlt. Speziell in Nürnberg werden Löhne von 2,50 Mk. anwärts bezahlt, trotzdem der ortsstaatliche Tagelohn 2,90 Mk. beträgt. Wie eine Arbeiterfamilie bei den theuren Wohnungs- und Lebensmittelpreisen mit solchen Löhnen leben muß, wird jeder Einsichtige sich ausmalen können. Nun ist es in manchen Gemeinden aber noch schlimmer. In Augsburg werden in den Gemeindebetrieben zahlreiche Daldivalide beschäftigt, die werden noch höherere Löhne zu verdienen haben. Weiter beharrt man noch auf dem raffinierten Stundenlohnsystem, das es ermöglicht, jedes kleine Verdrümmel, ob es in der Person des Arbeiters liegt oder auf andere zufällige Seiten zurückzuführen ist, durch Abzug vom Lohne zu bestrafen. Ich würde diese Forderung daher am liebsten nennen: Einführung eines Minimalwochenlohnes. Zur dritten Forderung habe ich zu bemerken, daß ich der Meinung war, die Gemeindebetriebe unterliegen nicht der Gewerbeinspektion und deshalb den Antrag stellte, diese Forderung in das Gemeindevahlprogramm aufzunehmen. Genosse Braun machte mich darauf aufmerksam, daß das, was ich wünsche, schon Gesetz ist. Allerdings stamme ich, daß trotz dieser Zustände es in hiesigen Gemeindebetrieben schlimmer aussieht wie in Privatbetrieben. Es mag darauf zurückzuführen sein, daß der Gewerbeinspektor vielleicht gutmütig genug war zu glauben, die Inspektion erbringe sich dort, wo ein Bürgermeister, der selbst in hervorragendem Maße Wirtschaftspolitik treibt, dem Gemeinwesen vorsteht. Die Überleitung der Inspektoren wird aber die Hauptschuld tragen, es ist daher dringend geboten, fortgesetzt das Augenmerk auf die städtischen Betriebe zu richten

und durch Mittelpersonen die Kontrolle vornehmen zu lassen, aber nicht durch Beamte, welche von der Stadtverwaltung abhängig sind. Die vierte Forderung wird mancher Leser für überflüssig halten, aber mit keinem Wort ist in den sozialpolitischen Forderungen nur etwas Ähnliches erwähnt. Wohl aber in der Forderung 7 des Gemeindevahl Programms, welche von Gesundheitspflege der Allgemeinheit spricht, heißt es: „Dinglich einwandfreie Abfuhr der Abfallstoffe. Wenn die Allgemeinheit geistigt werden soll gegen die Krankheits-erregung in den Abfallstoffen, so ist dies in viel höherem Maße wichtig für die Arbeiter, welche die Abfuhr zu befragen haben und bis zum Halbe in diesen Abfällen stecken und Tausende von Krankheitskeimen einatmen.“ Forderung 5 verzieht sich von selbst, da diese Ein-richtung selbst von Privatunternehmern eingeführt wurde, während andere bei der Lohnzahlung Freikarten für Krausebäder an ihre Arbeiter abgeben.

Mögen diese Worte dazu anregen, daß der Partei-tag in unser Gemeindeprogramm ausreichende Forderungen für den Schutz der städtischen Arbeiter hinein-arbeitet.

## Versammlungen.

**Berlin.** Einen weiteren und recht erfreulichen Fortschritt hat die Bewegung unseres Verbandes am hiesigen Orte zu verzeichnen: neben der neugegründeten Filiale der Parkarbeiter haben sich nunmehr auch die von der Stadt Berlin beschäftigten Monteur- und Arbeiter des Beleuchtungsweises durch Gründung einer neuen Filiale dem Verband eingereiht. — Die Gasanstaltsarbeiter der englischen Gas-anstalten von Berlin, Schöneberg und Mariendorf haben in einer großen Versammlung beschlossen, sich ge-meinschaftlich zu organisieren und sich dem Verbande anzuschließen. — In allen diesen Versammlungen hatte unser Sekretär Schubert den Verth des Verbandes klargestellt.

**Berlin (Filiale VII).** Die Schlacht- und Vieh-hofsarbeiter hielten Dienstag Abend (10. Juni) im Lokal von Bantzen, Frankfurter Allee, eine statt besuchte Versammlung ab, um sich mit ihren Lohn und Arbeitsbedingungen zu beschäftigen. Das Referat hielt der Verbandssekretär der städtischen Arbeiter, Schubert, dem voller Beifall zu Theil wurde. In der Diskussion wurden von allen Seiten Klagen über die Behandlung, Strafen, Unbilligkeit geäußert. Maßregelungen seitens des Inspektors sollen an der Tagesordnung sein; so würden Arbeiter wegen kleiner Vergehen 8 bis 14 Tage ausgeperrt. Die Freigasarbeiter, welche das neue Licht „Merkur“ herstellen, haben eine Arbeitszeit von wöchentlich 90 Stunden und nur alle 14 Tage einen freien Sonntag, bei einem minimalen Lohne. Ten Handwerfern, die bisher eine Arbeitszeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 1/2 Uhr hatten, ist angekündigt worden, daß die Arbeitsdauer vom 29. v. M. an, bis 7 Uhr Abends ausgedehnt werden soll oder, sie statt des bisherigen Wochenlohnes von 30 Mk. nur 27 Mk. zu beziehen haben. Die Versammelten sprachen sich für den Jehtnundbentag aus, den zu ertingen eines der nächsten Ziele sein soll. Die bisher unorganisierten Arbeiter erklären, dem Verbande der städtischen Arbeiter beitreten zu wollen. Um allen Maßregelungen wir-ksam entgegen treten zu können, hatten sich die Ar-beiter an den Direktor wegen Errichtung eines Arbeiter-Ausschusses — der ihre Sachen an zuständiger Stelle vertreten sollte — gewandt; dieser hat aber erklärt, nichts in der Angelegenheit thun zu können. Nach weiterer Diskussion beantragte die Versammlung eine Kom-mission, sich wegen Errichtung dieses Ausschusses direkt an den Berliner Magistrat mit einer Eingabe zu wenden.

**Berlin XIV.** Die Arbeiter des städtischen Stein-Depots hielten am 19. Juni ihre Mitglieder Versamm-lung ab. Datten sich die Mitglieder auch nur in mäßiger Anzahl eingefunden, so wurden dennoch soviel Beschwerden vorgebracht, daß es wiederholmal zur Ge-heimtheit wurde, daß der Vertriebe des städtischen Stein-Depots einer der wichtigsten ist und daß noch viel zu thun ist, um das Arbeitsverhältnis in demselben zu einem dem modernen Antrieben einigermaßen genügenden zu machen. So wird der nach der Verfügung des Ma-gistrats in Kranheitsfällen nach Abzug des Kranken-geldes weiter zu zahlende Lohn erst nach 4 1/2 Monaten ausgezahlt und dann noch häufig in zwei Raten. Die Filiale will sich zunächst mit dem Ausschuss der ver-einigten Berliner Filialen in Verbindung setzen, um zu erfahren, ob ein derartiger Modus auch in anderen Verwaltungen herrscht. Durch ein Verfahren, wie man es im Stein-Depot beliebt, wird dem Zweck einer solchen Verfügung nicht im geringsten Rechnung getragen. Zweifellos war doch die Mächtigkeit vorherrschend, den Ar-beitern Gelegenheit zu geben, in Kranheitsfällen sich so schnell als möglich zu erholen, ohne in ihrer wirt-schaftlichen Existenz gefährdet zu werden. Daß dies bei der jetzigen Handhabung der Fall wäre, wird doch wohl Niemand behaupten können. Solange nicht der Lohn Woche um Woche für die vergangene Krankheits-woche bei der nächsten Bezahlung ausgezahlt wird, ist die Maßregel nicht das, was sie sein soll und muß. Jetzt bekommt der Arbeiter, nachdem er sich mit dem Krankengelde hat durchschlagen müssen und bis über die Ehren in Stunden geküßt hat und vielleicht auch schon einige Wochen arbeitet, nach Monaten den Zuschuß. Wo bleibt da der Zweck? Bei der Arbeit im städtischen Stein-Depot läßt sich nämlich nicht das Geringste er-übrigen. Ganz abgesehen von dem niedrigen Lohn, werden den Arbeitern fast in jeder Lohnperiode Abzüge gemacht für Tage, an denen wegen Unwetter nicht ge-arbeitet werden kann. Erst hatten die Arbeiter gehofft, daß, nachdem für einen ganzen Tag, an welchem wegen Regen nicht gearbeitet werden konnte, bezahlt worden war, dies für die Folge ebenfalls der Fall sein würde,

wenn es sich nur um halbe und viertel Tage handelt. Aber weit gefehlt; das scheint den Stadträteln zu sehr zu belasten; es wird „feite weiter“ abgezogen. Um aber eine Milderung herbeizuführen, soll der Bau-Deputation ein Gehalt von Bezahlung der Verbindungszeit über-reicht werden. Einem Kollegen, der ca. 20 Jahre im Vertriebe arbeitet, ist auch der Sommerurlaub verweigert worden, weil er dann und wann mal ein paar Tage wegen Arbeitsmangel hat aussetzen müssen, nach den eigenthümlichen Begriffe der Verwaltung also nicht ununterbrochen im Dienste der Stadt thätig war. Eine Auffassung, die jedenfalls die Zustimmung der städtischen Kollegen nicht findet und aus moralischen Gründen so rasch als möglich geändert werden muß.

**Bremen.** Hier fand am 26. Mai in der Neu-städter Tongasse eine von ca. 300 städtischen Arbeitern besuchte Versammlung statt, um zu der abklingenden Daltung der Deputation unsere Forderungen gegen-über Stellung zu nehmen. Außerdem waren anwesend: 4 Direktoren, 1 Verwaltungsbeamter und sämtliche Meister und Aufseher des Gaswerkes. Es wurden der Arbeiterthätigkeit Berichte von Berlin, Charlottenburg, Weizsig, Dresden, Magdeburg, München, Mannheim, Mainz, Köln, Hamburg vorgelesen, und wurden selbst-verständlich in diesen Städten üblichen Stunden-Löhne angeführt und mit den hiesigen verglichen. Das Ergebnis war: Bremen zählt die höchsten Stunden-löhne. Bremen war die erste Stadt Deutsch-lands, die die stündliche Arbeitszeit ein-führte. Bremen steht somit von allen Groß-städten Deutschlands an erster Stelle, mithin war es von der Deputation nicht mehr wie recht und billig, die „unberechtigten Forderungen“ der Arbeiter abzulehnen. Die Arbeiter waren aber anderer Mei-nung als die Herren Direktoren! Es wurde den Herren recht deutlich zu verstehen gegeben, daß für den Haus-halt eines Arbeiters nicht der Stundenlohn, sondern der Wochenlohn in Betracht kommt. Die Herren Direktoren des Wasser und Elektrizitätswerkes mußten sich natürlich darüber wundern, daß auch ihre Arbeiter sich soweit vergewissen konnten und Forderungen auf-stellten. Das Schlimmste dabei war nun, daß sie mit den Gasarbeitern gemeinsame Sache machen, und denen ist ja nicht recht zu trauen, denn sie lassen die hoch-mohlthätige Deputation nicht in Ruhe. Immer haben sie etwas, womit sie die Herren in ihrer Ruhe stören. Aber die Arbeiter der betreffenden Werke haben auch in der letzten Versammlung gelehrt, daß es besser ist, mit den Gasarbeitern zusammenzugehen, als mit ihnen Herren Direktoren. Denn sie haben doch einige kleine Vergünstigungen erhalten, die sie früher wohl erbeten, aber nicht bekommen haben. So wurde den Arbeitern des Elektrizitätswerkes versprochen, die Sonntagsarbeit zu regeln, wie es auf dem Gaswerk der Fall ist, nämlich 8 Stunden Arbeit und 5 Mk. pro Tag. Was der mußten sie für 7 1/2 Mk. 10 Stunden arbeiten. Auch wurde erreicht, daß Mittags und Abends 5 Minuten vor der Zeit ein Zeichen mit der Sammelstange gegeben werden soll, um so den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich vorher etwas machen zu können; bei besonders schmutziger Arbeit sind 10 Minuten vorgezogen. Es wurde dieses von dem Direktor des Gaswerkes den Gasarbeitern versprochen, mithin waren die anderen Herren wohl oder übel gezwungen, dieses ihren Arbeitern auch zu gewähren. Trotzdem die Herren ihr Wohlwollen den Arbeitern gegenüber nicht oft genug anwenden konnten, riefen sie doch der Arbeiterthätigkeit, von ihren unberechtigten Forderungen abzustehen. Die Arbeiter-schaft beschloß aber, bei ihren gestellten Forderungen zu beharren und erklärt dabei die Deputation, daß sie sich etwas in den Arbeiterwohnungen umsehen soll, dann wird sie jedenfalls zu einem anderen Resultat kommen und den Arbeitern ihre nur zu berechtigten Forderungen bewilligen. Köstlich wird die Arbeiter-schaft nicht so lange auf Antwort warten müssen.

**Magdeburg.** Am Sonnabend, den 31. Mai, tagte unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung der Filiale 1 (Gasarbeiter) bei Winter, Roggenstraße 90. Auf der Tagesordnung stand: 1. Berichterstattung des Unterwärtungsweises, 2. Martellbericht und Gewerkschafts-Bureau, 3. Bericht vom Stiftungsfest, 4. Vereinsan-gelegenheiten und Verschickenes. Zum 1. Punkt wurde folgender Antrag ange-nommen: Der Vorstand wird beauftragt, am 1. Juli 1902 eine Zuschußliste einzurichten auf folgender Grund-lage: Jedes Mitglied zahlt 30 Pf. zum Reservefonds und wöchentlich 5 Pf. Beitrag. Dafür erhält jedes-Mitglied im Fall einer Erkrankung einen Zuschuß von 3 Mk. pro Woche; an Ziergeld wird gezahlt für das-Mitglied 20 Mk., für die Frau des Mitgliedes 20 Mk., für Kinder über 1 Jahr 10 Mk. und unter 1 Jahr 5 Mk. Unterwärtungsbedürftig ist derjenige, der dem Verbande 1 Jahr angehört und nicht länger als vier Wochen mit einem Beitrage im Rückstande ist. Bei der Krankenunterstützung sind 13 Wochen Karenzzeit vorgezogen.

Zum Punkt 2 gab Kollege Meißner den Martell-bericht, welcher beifällig aufgenommen wurde. Zu der Frage der Errichtung eines Gewerkschaftsbureaus wurde die vom Gewerkschaftsartell vorgelegte Resolution ab-gelehnt. Am 3. Punkt gab Kollege Wobesche Bericht vom Stiftungsfest, welches leider mit 13,10 Mk. Manko ab-schlöß.

Beim 4. Punkt wurde lebhaftere Frage geführt über die Art und Weise eines 5. anten beim Kanalbau, der in seinen endgültigen Anschauungen vom Militär her einen gleichen Ton und Verhältnisse wie auf dem Maßernhof einführen möchte.

**Hofheim.** Aus Anlaß der demnächst statt-findenden Wahlen des Arbeiter Ausschusses fand am 9. Mai eine öffentliche Versammlung aller in Ge-meindebetrieben beschäftigten Arbeiter im Zirkel statt.

Herr Stadtordeener Müller sprach über den „Zweck und Nutzen des Arbeiterausschusses“. Er führte etwa Folgendes aus: Es ist für organisierte Arbeiter wohl überflüssig, ihnen den Zweck und Nutzen des Arbeiterausschusses klarzulegen, da aber die städti-schen Arbeiter Hofheims zum größten Theil der Or-ganisation noch fern stehen, so wolle er ihnen die Hauptpunkte klar legen. Der Arbeiterausschuss habe die Pflicht, die Rechte der Arbeiter dem Arbeitgeber gegen-über zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Ar-beitern und Direktion vermittelnd einzugreifen. Er müsse im Weiteren bestrebt sein, die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter zu verbessern und darauf dringen, daß ein Minimallohn für alle Arbeiten von mindestens 3 Mark festgelegt werde, ebenso sei darnach zu trachten, daß die städtischen Betriebe Mutterbetriebe werden. Es wird an den zu wählenden Arbeiterausschuss eine sehr wichtige Angelegenheit herangetragen, und zwar habe auf eine Anfrage seinerseits, ob die früher einmal angelegte Pensionskasse der städtischen Arbeiter noch nicht in Funktion treten könne, der Oberbürgermeister geant-wortet, daß eine diesbezügliche Vorlage in Arbeit sei und wahrscheinlich inbälde die Stadtordeener besche-digtigen werde. Wenn diese Vorlage dem Arbeiter-ausschuss zur Begutachtung vorgelegt werde, so müsse derselbe darauf hinwirken, daß erstens von den Arbeitern kein Beitrag zu entrichten ist, zweitens die Pensions-berechtigung mit 5 Jahren Dienstzeit eintrete und nicht, wie wahrscheinlich in der Vorlage stehen wird, mit 10 Jahren. Auch müsse dafür gefordert werden, daß der pensionsberechtigte Arbeiter nicht so ohne Weiteres ent-lassen werden könne. Dieses alles aber kann der Ar-beiterausschuss nur vollbringen, wenn eine starke Organi-sation hinter ihn steht, auf die er sich stützen könne, und darum sei es Pflicht aller städtischen Arbeiter, sich der Organisation anzuschließen. Herr Stadtrath Lauber forderte die Anwesenden auch auf, sich ihrer Organi-sation anzuschließen und wenn ihnen seitens ihrer höheren Vorgesetzten Unrecht geschehe, sich an ihn zu wenden. Im ähnlichen Sinne sprach Herr Stadtrath Koller, der noch bemerkte, daß die seit einigen Jahren im städtischen Gaswerk eingeführten Forderungen nur durch die Organisation erreicht wurden. Herr Stadt-ordener Klein betont, daß der Wahlmodus, nach welchem die Wahl stattfinden soll, den größten Theil der Arbeiter ausschließt, denn wenn nur der Arbeiter wählbar ist, der 5 Jahre, und wahlberechtigt, der 3 Jahre Dienstzeit hinter sich habe, so sei das eine Un-gerechtigkeit, gegen die die städtischen Arbeiter energisch protestieren müssen. Der beste Protest sei der, wenn kein Arbeiter zur Wahl ginge, dann würden die Herren den Wahlmodus ändern. Der Vorsitzende schloß, indem er wiederholte dem und meint, daß sich alle an der Wahl beteiligen sollen, damit tüchtige Männer gewählt werden, die Anträge stellen und auch vertreten sollen, daß dieser Wahlmodus geändert wird. Nach längerer Debatte wird nachstehende Resolution angenommen und weiter beschlossen, am nächsten Dienstag, den 12. Mai, eine weitere Versammlung einzuberufen, in welcher einer der beiden Stadträte berichtet soll, welche Stellung der Stadtrath zur Resolution angenommen hat:

„Die heute am 9. Mai in Zirkel von etwa 100 Personen besuchte öffentliche Versammlung der im Gemeindebetriebe beschäftigten Arbeiter protestirt gegen den die meisten Arbeiter ausschließenden Wahlmodus zur Wahl des Arbeiter Ausschusses und erklärt den verehrten Stadtrath, die Wahl solange zu verdrängen, bis ein anderer Wahlmodus beschloffen ist, in welchem zum mindesten Arbeiter mit einem Jahr Dienstzeit wählbar und wahlberechtigt sind. Die anwesenden Herren Stadträte Koller und Lauber werden beauf-tragt, die Resolution in der nächsten Stadtrathungung zu begründen.“

Zirkeltag, den 12. Mai. Da ein Theil der Anwesenden nicht in der letzten Versammlung war, wiederholte Herr Stadtordeener Müller seinen Vor-trag; im Weiteren geht derselbe bekannt, daß beide verehrten Stadträte abgehalten sind und ihn beauftragt haben, den städtischen Arbeitern mitzutheilen, daß der Stadtrath beschloffen habe, die Wahl für dieses Mal noch nach dem alten Modus stattfinden zu lassen. Je-doch soll dem neuen Arbeiter Ausschuss eine Vorlage er-gehen, in welcher der Wahlmodus abgeändert er-scheint. Die vom Verband vorgeschlagene Kandidaten-liste zum Arbeiter Ausschuss wurde ohne Berücksich-tigung angenommen. Nach einem Aufruf an die Anwesenden, frei zur Organisation zu halten und die noch fern-stehenden zu veranlassen, derselben beizutreten, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

## Aus den Gemeinden.

**Berliner Straßenreiniger.** In der Stadtorde-ner-Versammlung vom 2. Juni, als die famose Arbeiter-fürsorge des Berliner Magistrats zur Tagesordnung stand, gestattete sich eine freimüthige Kunde jenes Kol-le-giums den städtischen Anwesenden: „Die städtischen Arbeiter haben zu Recht keinen Grund, die Filialen der Filiale“ Dies gab einigen Mitgliedern des unter der ge-wissen Führung jenes Herrn marschirenden „L'ris-vereins der Straßenreiniger“ Veranlassung, sich an unsere Entscheidung zwecks Einberufung einer Protest-versammlung zu wenden. Wir kamen dem Wunsch um so lieber nach, da wir der seltensten Heberzeugung waren, daß es verwerflich wäre, wenn nicht auch die Berliner Straßenreiniger gleich den übrigen städtischen Arbeitern mit der „liebvollem Fürsorge“ der Stadt Berlin nicht einberufen werden müßten.

Ueber den geradezu einzig dastehenden Verlauf dieser Versammlungtheilen die Berliner „Zeitung“ folgendes mit: Eine vom Verband der städtischen Arbeiter nach Gohn's Festhalten einberufene Versammlung der Berliner städtischen Straßenreiniger verlief eigenartig. Schon



